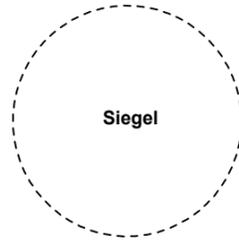


PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Goslar diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Goslar, 18.12.2019

STADT GOSLAR



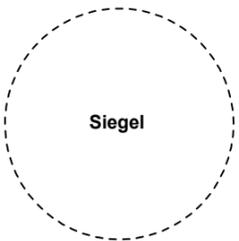
Siegel

gez. Oliver Junk
Der Oberbürgermeister

GENEHMIGUNG

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Arl-BS 21101-153005-102/829 vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Braunschweig, 14.01.2019



Siegel

gez. Schwoon-Stein
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 17.01.2020 auf der Internetseite der Stadt Goslar bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 17.01.2020 wirksam geworden.

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.03.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3

ERNEUTE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis öffentlich ausgelegen.

Der Oberbürgermeister
i. V.

Fachbereichsleiterin 3

PLANVERFASSER

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

STADT GOSLAR
Fachbereich 3
Bauservice
Stadtplanung

Goslar, 18.12.2019

gez. L. Michel
Dipl.- Ing.

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Goslar,

Der Oberbürgermeister
i. V.

Fachbereichsleiterin 3

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 26.09.2019 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 07.10.2019 bis 06.11.2019 öffentlich ausgelegen.

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Goslar hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen.

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Siegmeier
Fachbereichsleiterin 3

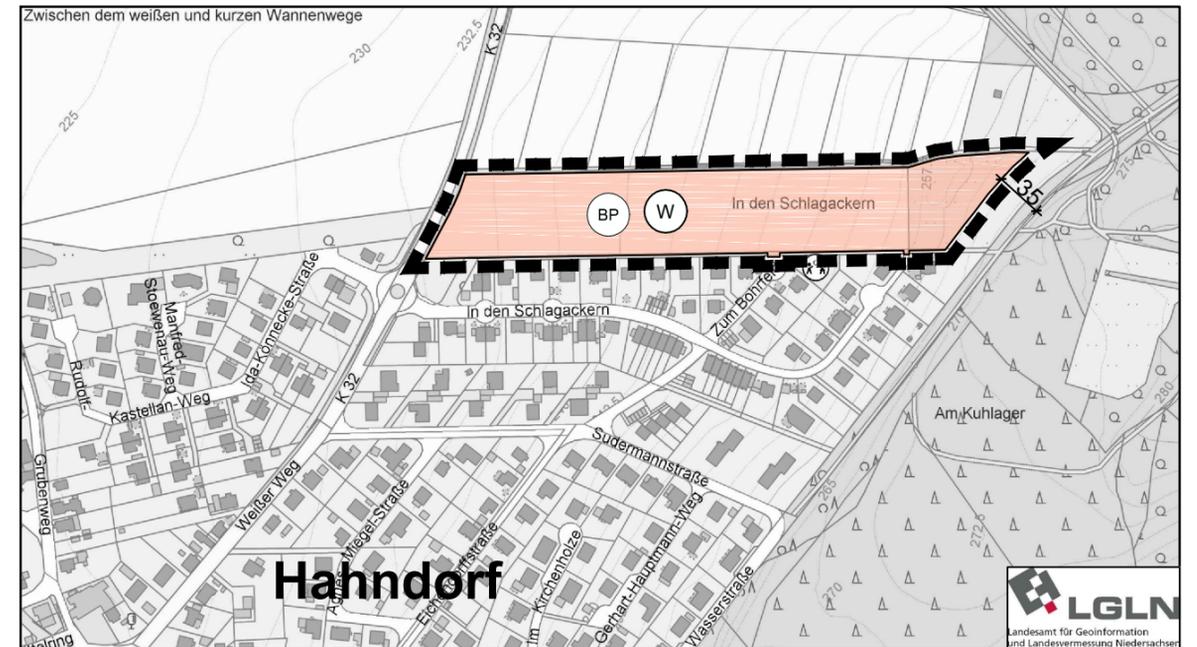
PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK 5)
Maßstab: 1: 5000
Blatt- Nr.: 325985757, 325995757

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



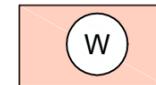
Erlaubnisvermerk: Erlaubnis der Verwendungsbestimmung erteilt durch Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Hannover, 09.06.2016 Beleg-Nr. V01 136760



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV vom 23.07.2011 und der Baunutzungsverordnung - BauNVO - 2017)

1. Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

15. Sonstige Planzeichen



Bodenplanungsgebiet (siehe Nachrichtliche Übernahme)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

HINWEIS

(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Die Böden des gesamten Geltungsbereichs sind erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet; siehe hierzu die nachrichtliche Übernahme des Bodenplanungsgebietes.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bodenplanungsgebietverordnung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO vom 01.10.2001, in der zuletzt gültigen Fassung). Das Plangebiet befindet sich im Teilgebiet mit Schadstoffgehalten in Böden oberhalb der Vorsorgewerte gemäß der Verordnung, die Regelungen der BPG-VO sind zu beachten. Auskünfte erteilt der Landkreis Goslar.



M 1 : 5000

102. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT GOSLAR FÜR DEN BEREICH "FÖRSTERBERG"